



Amt für Arbeitslosenversicherung  
Arbeitslosenkasse

Merkblatt vom 16. März 2020

# Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung

## Wo finde ich Informationen / Formulare?

- [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) > Arbeitgeber > Versicherungsleistungen
- [www.vol.be.ch](http://www.vol.be.ch) > Arbeit > Arbeitsmarkt > Kurzarbeitsentschädigung

## Wer hat Anspruch?

Anspruch haben Arbeitgeber für Arbeitnehmende, die:

- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt haben.
- das AHV-Rentenalter aber noch nicht erreicht haben.
- in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen.

## Wer hat keinen Anspruch?

- Personen mit befristeten Arbeitsverhältnissen, inkl. Lehrlinge. Ausnahme: Personen mit einem Vertrag, der durch beide Parteien vor Ablauf der Befristung gekündigt werden kann.
- Personen, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden (während der Kündigungsfrist)
- selbständig erwerbende Personen.
- Personen, die einen massgebenden Einfluss auf den Geschäftsgang haben (Verwaltungsräte, Verwaltungsrat Mitglieder, Geschäftsführer und deren Ehegattinnen).
- Personen, die auf Abruf arbeiten.
- Personen, die temporär oder befristet angestellt sind, ausser ihre Arbeitszeit ist festgelegt oder zugesichert (fixe Stunden im Arbeitsvertrag).

## Wieviel Lohn muss ich bei Kurzarbeit bezahlen?

- Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer den Lohn zum normalen Zeitpunkt bezahlen. Die Ausfallstunden müssen zu 80% bezahlt werden, die geleisteten Stunden zu 100%. Der Arbeitgeber kann den Lohn freiwillig zu 100% bezahlen (auch wenn Ausfallstunden angefallen sind). Die Arbeitslosenkasse vergütet im Nachhinein dem Unternehmen 80% der Ausfallstunden.
- Der Abzug für die Sozialversicherungen muss immer auf dem Lohn gemacht werden, der ohne die Kurzarbeit ausbezahlt würde.

## Ferien während der Kurzarbeit

Der Arbeitnehmer darf während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Diese müssen jedoch zu 100% vom Arbeitgeber bezahlt werden und dürfen nicht über Kurzarbeit abgerechnet werden.

## Krankheit, Unfall, Mutterschaft während der Kurzarbeit

Während der Kurzarbeit werden Entschädigungen für Krankheit, Unfall oder Mutterschaft durch die entsprechenden Sozialversicherungszweige ausbezahlt bzw. müssen durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden und dürfen **nicht über Kurzarbeit** abgerechnet werden.

## Wo kann ich mich erkundigen?

- Fragen zu Gesuchen für Kurzarbeitsentschädigung: +41 31 633 58 41, [rechtsdienst.ava@be.ch](mailto:rechtsdienst.ava@be.ch)
- Fragen zur Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung: +41 31 636 33 66, [alk.ksi@be.ch](mailto:alk.ksi@be.ch)